

# Jeder anerkannte Punkt zählt – Informationen zum Erwerb des Fortbildungszertifikats

Christine Scholz, München

Seit 1.1.2004 ist es amtlich: Ärzte müssen sich fortbilden, genauer gesagt Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte sowie Krankenhausärzte. Der Gesetzgeber hat im neuen Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) eine **5-Jahresfrist** gesetzt. Grundlage des Umfanges ist das Fortbildungszertifikat der Bundesärztekammer, das **250 Fortbildungspunkten** entspricht, die der Arzt erwerben muss. Tut er dies nicht, so hat er mit wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen, die bis zum Entzug seiner Zulassung gehen können.

Unabhängig davon hatte die Bundesärztekammer auf dem 106. Deutschen Ärztetages in Köln vom 20. bis zum 23. Mai 2003 bereits beschlossen, auf der Grundlage der bisher durchgeführten erfolgreichen Pilotprojekte der einzelnen Landesärztekammern ein bundeseinheitliches Fortbildungszertifikat einzuführen. Die Bundesärztekammer und im Zuge dieses Beschlusses auch die Landesärztekammern haben sich darauf geeinigt, dass ein von den Landesärztekammern vergebenes Fortbildungszertifikat bereits nach **3 Jahren** erworben werden kann, wenn der Arzt **150 anerkannte Fortbildungspunkte** nachweisen kann.

Viele Ärzte, die bereits in den vergangenen Jahren begonnen haben, bei anerkannten Fortbildungsmaßnahmen Punkte zu sammeln, verlieren diese Punkte nicht. Sie können weitersammeln und bei einer Zahl von 150 Punkten den Antrag an ihre jeweilige Landesärztekammer stellen. Für das gesetzlich verlangte Zertifikat, dass sie dann bei der jeweiligen Kassenärztlichen Landesvereinigung erhalten, müssen die fehlenden 100 Punkte noch aufgestockt werden. Landesärztekammern und KVen werden sich noch dieses Jahr darüber einigen, dass dieser Abgleich bzw. die Punkteaddition unproblematisch und unbürokratisch erfolgen kann.

Die Frage, wann, wofür, welche Punkte vergeben werden, beantworten die jeweils zuständigen Landesärztekammern. Die BÄK sowie die meisten LÄKs offerieren übersichtliche Inter-

netseiten, die sowohl dem punktesammelnden Arzt als auch dem antragstellenden Fortbildungsveranstalter bestens über alle Bewertungskriterien und Formalitäten informieren.

Nach wie vor gilt für den Fortbildungsteilnehmer: informieren Sie sich frühzeitig, ob die von Ihnen besuchte Veranstaltung zertifiziert worden ist.

Der Veranstalter muss sich früh genug um die Anmeldung bei der Landesärztekammer kümmern, er muss die Auflagen kennen, unter denen seine Kurse bepunktet werden und sollte sein Programm in Übereinstimmung mit den Auflagen gestalten. Eine Bepunktung ist nur möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und das beizulegende Programm frühzeitig fertiggestellt worden ist. (ausführlich hierzu Scholz, 2001).

Wer sich frühzeitig anmeldet, wird automatisch – wenn anerkannt – im **Online-Fortbildungskalender** der jeweiligen Landesärztekammer aufgelistet. Da jeder Arzt zur Fortbildung verpflichtet ist, werden auch interessierte Ärzte aus anderen Fachgebieten auf diese Weise auf humangenetische Fortbildungsangebote aufmerksam.

Die Frage, ob **Auswertungstreffen von Ringversuchen** als Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden können, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt geprüft. Die Ringversuchsleiter sollten auf jeden Fall für die Zertifizierung ihrer Auswertungstreffen einen Antrag bei der jeweiligen Landesärztekammer stellen. Auch hier gilt analog zu den Auflagen der Bepunktung von Qualitätszirkeln, dass deutlich werden muss, dass es sich um eine strukturierte Fortbildungsmaßnahme handelt, deren Inhalte klar ausgewiesen, Ziele präzise formuliert und Ergebnisse protokolliert werden.

**Naturwissenschaftliche Kollegen** dürfen Referenten sein, sie dürfen auch die Fortbildung organisieren und leiten, den Antrag aber – zur Zertifizierung – darf nur ein Mediziner stellen. Er muss auch die Verantwortung für die Veranstaltung übernehmen.

## Literatur

Bundesärztekammer: Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung. 2. überarb. Auflage, Köln 18.7.2003.

<http://www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/EmpfFortb.pdf>

Bundesärztekammer: Anlage zum Beschlussprotokoll des 106. Deutschen Ärztetages vom 20. bis 23. Mai 2003 in Köln. Das Fortbildungszertifikat der Ärztekammern.

<http://www.bundesaerztekammer.de/30/Fortbildung/50FbNachweis/index.html>

Scholz C (2001) Das freiwillige Fortbildungszertifikat der Ärztekammern – Kriterien für die Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen. medgen 13, 389-395.

## Auszug aus dem GMG

### § 95d

#### Pflicht zur fachlichen Fortbildung

- (1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- (2) Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern der Ärzte, der Zahnärzte sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden. Andere Fortbildungszertifikate müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene aufgestellt hat. In Ausnahmefällen kann die Übereinstimmung der Fortbildung mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch durch sonstige Nachweise erbracht werden; die Einzelheiten werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nach Absatz 6 Satz 2 geregelt.
- (3) Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist; für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen. Endet die bisherige Zulassung infolge Wegzugs des Vertragsarztes aus dem Bezirk seines Vertragsarztsitzes, läuft die bisherige Frist weiter. Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen sind, haben den Nachweis nach Satz 1 erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den fol-

genden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Wird die Zulassungsentziehung abgelehnt, endet die Honorarkürzung nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den vollständigen Fortbildungsnachweis des folgenden Fünfjahreszeitraums erbringt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ermächtigte Ärzte entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes. Den Fortbildungsnachweis nach Absatz 3 für die von ihm angestellten Ärzte führt das medizinische Versorgungszentrum oder der Vertragsarzt. Übt ein angestellter Arzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern. Absatz 3 Satz 2 bis 6 und 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Honorar des medizinischen Versorgungszentrums oder des Vertragsarztes gekürzt wird. Die Honorarkürzung endet auch dann, wenn der Kassenärztlichen Vereinigung die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird, nach Ablauf des Quartals, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet. Besteht das Beschäftigungsverhältnis fort und hat das zugelassene medizinische Versorgungszentrum oder der Vertragsarzt nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums für einen angestellten Arzt den Fortbildungsnachweis erbracht, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung stellen.
- (6) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern auf Bundesebene den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung. Es ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen Vertragsärzte bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Anspruch auf eine schriftliche Anerkennung abgeleiteter Fortbildung haben. Die Regelungen sind für die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich.“

### Erste Lesung des Bundestages zur Abschaffung des "Arztes im Praktikum"

Berlin, den 30.01.2004

Der Deutsche Bundestag hat in 1. Lesung das "Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und andere Gesetze" beraten.

Die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundessozialministerium, Marion Caspers-Merk, erklärt dazu: „Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ist die Abschaffung des „Arztes im Praktikum (AiP)“ zum 1. Oktober 2004 auf den Weg gebracht. Dies ist ein Anreiz für alle jungen Mediziner, auch wirklich ihren Beruf auszuüben, denn es gab immer Kritik am AiP, insbesondere wegen der vergleichsweise schlechten Bezahlung. In Zukunft können junge Mediziner nach Abschluss ihres Studiums direkt als Assistenzarzt in ihren Beruf einsteigen.“

Durch die auf mehr Praxisnähe ausgerichtete Reform der ärztlichen Ausbildung wurde eine wichtige Voraussetzung für die Abschaffung des AiP geschaffen. Konkret bedeutet die Neuregelung, dass alle Mediziner, die ihr Studium nach dem Stichtag 1. Oktober 2004 abschließen, kein AiP machen müssen. Wer sein AiP noch ganz oder teilweise ableisten muss, erhält ab dem 1. Oktober 2004 die höhere Assistenzarztvergütung. Durch diese finanzielle Gleichstellung macht eine Verschiebung des Abschlussexamens keinen Sinn.

Der Gesetzentwurf geht jetzt ins weitere parlamentarische Verfahren.

Bad Salzschlirf 19.-20.3.2004

### Fort- und Weiterbildungsworkshop Klinische Genetik: Grundlagenkurs Genetische Hauterkrankungen

Empfohlen von der Kommission für Weiterbildung und Fortbildung der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik und dem Berufsverband Deutscher Humangenetiker

**Teilnehmerzahl**  
Maximal 30 Personen

**Veranstalter**  
Prof. Dr. W. Küster

**Kosten**  
160 € incl. Unterbringung und Verpflegung

**Fortbildungspunkte**  
beantragt, voraussichtlich 10 Punkte

#### Anmeldung

TOMESA-Fachklinik  
z.Hd. Frau M.Schäfer  
Postfach  
36361 Bad Salzschlirf  
schaefer@tomesa.de

Kiel 29.-31.3.2004

### European Mathematical Genetics Meeting (EMGM2004)

**Information**  
imis@medinfo.uni-kiel.de  
www.uni-kiel.de/medinfo/emgm

Bad Salzschlirf 2.-3.4.2004

### Fort- und Weiterbildungsworkshop Klinische Genetik: Aufbaukurs Genetische Hauterkrankungen

Empfohlen von der Kommission für Weiterbildung und Fortbildung der Deutschen Gesellschaft für Humangenetik und dem Berufsverband Deutscher Humangenetiker

**Teilnehmerzahl**  
Maximal 30 Personen

**Veranstalter**  
Prof. Dr. W. Küster

**Kosten**  
160 € incl. Unterbringung und Verpflegung

**Fortbildungspunkte**  
beantragt, voraussichtlich 10 Punkte

#### Anmeldung

TOMESA-Fachklinik  
z.Hd. Frau M.Schäfer  
Postfach  
36361 Bad Salzschlirf  
schaefer@tomesa.de

Die Teilnahme am Aufbaukurs setzt die Absolvierung des Grundkurses voraus.